

Manfred Löwisch und Niclas Schütze

Wissenschaftszeitvertragsgesetz nach dem Ampel-Aus

I. Untergang des vorgelegten Entwurfs

Die Ampelregierung hat am 29.05.2024 den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Befristungsrechts für die Wissenschaft beschlossen.¹ Die erste Lesung im deutschen Bundestag hat in der 193. Sitzung der 20. Wahlperiode am 16.10.2024 stattgefunden.² Der Bundestagsausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung hat in seiner 87. Sitzung der 20. Wahlperiode am 13.11.2024 eine öffentliche Sachverständigenanhörung zu dem Gesetzentwurf abgehalten.³

Mit dem Thema erneut befasst hat sich der Ausschuss in seiner 90. Sitzung am 04.12.2024. Gegenstand war ein Antrag der Gruppe Die Linke „Gute Wissenschaft braucht gute Arbeitsbedingungen – Paradigmenwechsel beim Wissenschaftszeitvertragsgesetz unverzüglich umsetzen“.⁴ Dieser Antrag ist aufgrund einer interfraktionellen Absprache zwischen den Fraktionen von SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN und FDP vertragen worden.

Die mit der Auflösung des 20. deutschen Bundestages durch den Bundespräsidenten einhergehende Diskontinuität bedeutet, dass alle Beschlussvorlagen und damit auch die zum Wissenschaftszeitvertragsgesetz zu dem Zeitpunkt als erledigt gelten, zu dem die Auflösung mit dem Zusammentreten des neuen Bundestages wirksam geworden ist.⁵ Zwar könnte der bestehende Bundestag bis zu diesem Zeitpunkt das Gesetz zur Änderung des Befristungsrechts für die Wissenschaft noch verabschieden. Das ist jedoch nicht zu erwarten, weil einerseits der Entwurf von der CDU/CSU als derzeitige Opposition abgelehnt worden ist,⁶ und weil andererseits auch die Vorstellungen der SPD-Fraktion von dem in

der Ampel gefundenen Kompromiss erheblich abweichen.⁷

II. Neuer Anlauf in der kommenden Legislaturperiode?

Ob und wenn ja mit welchen Inhalten es in der kommenden Legislaturperiode zu einem neuen Anlauf für eine Novellierung des WissZeitVG kommt, ist offen. Die Reformvorstellungen, die in den untergegangenen Entwurf Eingang gefunden hatten, nämlich eine Lockerung der Tarifsperre, eine Mindestvertragslaufzeit für den ersten Arbeitsvertrag, eine Senkung der Höchstbefristungsdauer in der Post-Doc-Phase auf vier Jahre, ein Vorrang der Qualifizierungsbefristung vor der Drittmittelbefristung, eine Erhöhung der Höchstbefristungsdauer für studentische Hilfskräfte und eine Erweiterung des Katalogs vertragsverlängernder sozialer Gründe,⁸ werden sicher wieder artikuliert werden.

Dabei gehen die Vorstellungen zum Teil auch weit über die im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Regelungen hinaus. So haben die Gewerkschaften schon in der Sachverständigenanhörung ihre Forderung bekräftigt, die Tarifsperre überhaupt aus dem Gesetz zu streichen.⁹ Die Initiatoren von „#IchBinHanna“ haben dort die Festschreibung einer Befristungshöchstquote, eine Höchstbefristungsdauer in der Post-Doc-Phase von nicht mehr als zwei Jahren und eine Tariföffnungsklausel verlangt, die den Bundesländern erlaubt, eigene Befristungshöchstquoten festzulegen.¹⁰

Auf der anderen Seite hält die Hochschulrektorenkonferenz Tariföffnungen „für nicht zielführend“ und wendet sich deshalb gegen erweiterte Tatbestände der

1 BT-Drucksache 20/11559.

2 Plenarprotokoll 20/193, S. 25173-25182.

3 Wortprotokoll zur 87. Sitzung (noch nicht veröffentlicht); die Stellungnahmen sind in den BT-Drucksachen 20(18)267a bis 20(18)268i enthalten.

4 BT-Drucksache 20/10802.

5 Vgl. § 125 S. 1 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages.

6 Siehe die Wortmeldungen der Abgeordneten Jarzombek, Rohwer und Staffler in der ersten Lesung des Entwurfs (Plenarprotokoll

der 193. Sitzung, S. 25173, 25177, 25179).

7 Siehe die Wortmeldungen der Abgeordneten Dr. Wagner, Kaczmarek und Mann in der ersten Lesung des Entwurfs (Plenarprotokoll der 193. Sitzung, S. 25174, 25178, 25181).

8 Siehe die Begründung des Gesetzentwurfs unter A. und B., BT-Drucksache 20/11559, S. 1 ff.

9 Siehe Stellungnahme in Ausschussdrucksache 20(18)267a, S. 8.

10 Siehe Stellungnahme in Ausschussdrucksache 20(18)268a, S. 3.

Tariföffnung.¹¹ Auch der Zusammenschluss der 15 führenden deutschen Universitäten „GermanU15“ lehnt die im Gesetzentwurf vorgeschlagene weitere Tariföffnung nachdrücklich ab und befindet eine Höchstbefristungsdauer von „4+2 Jahren“ (Anschlusszusagenmodell) gegenüber dem Status-Quo als Verschlechterung; eine Höchstbefristungsdauer von vier Jahren in der Post-Doc-Phase entspreche der absoluten unteren zeitlichen Grenze, innerhalb derer eine Qualifikation nach der Promotion überhaupt noch realisierbar ist.¹²

Ein neuer Anlauf hat auch Vorteile: Die im untergegangenen Gesetzentwurf enthaltenen vielfachen rechtlichen Ungereimtheiten¹³ können bereinigt werden. Die Folgerungen aus der Rechtsprechung des Bundesverfas-

sungsgerichts zum WissZeitVG und aus der Rechtsprechung des EuGH zu der Richtlinie 1999/70/EG zur Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge können überprüft werden.¹⁴ Auch kann über das Verhältnis von Bundesrecht und Landesrecht in Fragen der Befristung von Arbeitsverhältnissen im Hochschulbereich neu nachgedacht werden.¹⁵

Manfred Löwisch ist Professor an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg und Leiter der Forschungsstelle für Hochschulrecht und Hochschularbeitsrecht. Niclas Schütze ist dort wissenschaftliche Hilfskraft.

11 Siehe Stellungnahme in Ausschussdrucksache 20(18)267d, S. 3.

12 Siehe Stellungnahme in Ausschussdrucksache 20(18)267f, S. 3.

13 *Löwisch/Schütze*, Tarifsperre und Tariföffnung im Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Befristungsrechts für die Wissenschaft, *OdW* 2024, 283 ff.; *Deinert*, Stellungnahme in der Sachverständigenanhörung, Ausschussdrucksache 20(18)267e.

14 BVerfG v. 24.4.1996 – 1 BvR 712/86, *NJW* 1997, 513; EuGH v. 13.3.2014 – C-190/13, *NZA* 2014, 475.

15 *Löwisch*, Föderalismusreform: Neue Gestaltungsspielräume der Länder mit Auswirkungen auf das Arbeitsrecht, *FS Otto* 2007, S. 317, 321 ff.; *Löwisch*, Tarifrecht und Landesarbeitsrecht, *FS Reuter* 2010, S. 681, 684.